



Abteilung/Sachgebiet 3 / 30

Gemeinde Weichering
Kapellenplatz 3
86706 Weichering

Sachbearbeiter/in Herr Eberl

Telefon 08431/57-240

Telefax 08431-57-99240

Mail andreas.eberl@neuburg-
schrobenhausen.de

Ihr Schreiben vom / Ihre Zeichen

Unser Zeichen

Zimmer

Datum

30-610-3/2

NG112

29.06.2022

4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Weichering; Fassung vom 10.05.2022

Stellungnahme gem. § 4 Abs. 1 BauGB

- Anlagen:
- 1 Email der Kommunalaufsicht (SG 20) vom 20.05.2022
 - 1 Schreiben der Landkreisbetriebe vom 27.05.2022
 - 1 Schreiben der Ortsplanung (SG 30/H. Wimmer) vom 15.06.2022
 - 1 Schreiben des Naturschutzes (SG 33) vom 13.06.2022
 - 1 Schreiben des Immissionsschutzes (SG 321) vom 23.06.2022
 - 1 Email der Tiefbauverwaltung (SG 13) vom 21.06.2022
 - 1 Schreiben des Verkehrsrechtes (SG 22) vom 28.06.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

die beiliegenden Schreiben der einzelnen Sachgebiete sind Bestandteil der Stellungnahme des Landratsamtes gemäß § 4 Abs.1 BauGB.

Grundsätzlich sind sie als Hilfestellung für die von der Gemeinde vorzunehmende Abwägung im Sinne von § 1 Abs. 7 BauGB anzusehen.

Hausanschrift:

Platz der Deutschen Einheit 1
86633 Neuburg an der Donau
Telefon: 0 84 31 / 57-0
Telefax: 0 84 31 / 57-205

E-Mail: poststelle@neuburg-schrobenhausen.de
Internet: www.neuburg-schrobenhausen.de

Bankverbindungen:

Sparkasse Neuburg-Rain
Sparkasse Aichach-Schrobenhausen
VR Bank Neuburg-Rain eG
Schrobenhausener Bank eG
Postbank München

BIC: BYLADEM1NEB
BIC: BYLADEM1AIC
BIC: GENODEF1ND2
BIC: GENODEF1SBN
BIC: PBNKDEFF

IBAN: DE94 7215 2070 0000 0019 74
IBAN: DE71 7205 1210 0000 1040 34
IBAN: DE70 7216 9756 0000 9401 86
IBAN: DE41 7216 9218 0000 0161 79
IBAN: DE57 7001 0080 0056 9758 02

Zu den beiliegenden Stellungnahmen wird folgendes ergänzt:

Die für das Sondergebiet vorgesehene Fläche ist nicht an bestehende Siedlungseinheiten angebunden. Jedoch sieht das LEP Bayern unter Z 3.3 eine Ausnahme vom Anbindegebot für Logistikunternehmen oder ein Verteilzentrum eines Unternehmens vor, das auf einen unmittelbaren Anschluss an eine Autobahnanschlussstelle oder deren Zubringer oder an eine vierstreifig autobahnähnlich ausgebaute Straße angewiesen ist vor. Dies ist hier der Fall.

Zudem liegt das Vorhaben innerhalb des Landschaftschutzgebiets „Brucker Forst“. Die Ausweisung des Sondergebiets im Landschaftschutzgebiet ist nicht zulässig. Die Fläche ist daher vorab aus dem Landschaftschutzgebiet zu entnehmen. Das Vorhaben befindet sich zudem auch innerhalb des landschaftlichen Vorbehaltgebiets Nr. 06 „Donauniederung“. Den Stellungnahmen der Unteren Naturschutzbehörde und des AELF Bereich Forst kommt daher besonderes Gewicht zu. Dies ist bei der Abwägung entsprechend zu berücksichtigen.

Zudem weisen wir daraufhin, dass die im Geltungsbereich liegenden Ausgleichsflächen wie geplant vorab zu verlagern sind.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes grundsätzlich zugestimmt werden kann, wenn wie geplant vorab eine Entnahme der Fläche aus dem Landschaftsschutzgebiet „Brucker Forst“ erfolgt und die im Vorhabensgebiet vorhandenen Ausgleichsflächen verlagert werden.

Mit freundlichen Grüßen



Andreas Eberl